

SPONSORINGVERTRAG

Zwischen

Vertragspartner I
Maiball Heidelberg e.V.

vertreten durch

Adam Jassowicz
Vangerowstraße 17
69115 Heidelberg

und

Vertragspartner II
Heidelberg Cement AG

vertreten durch

Andreas Schaller
Director Group Communication & IR HeidelbergCement AG
Berliner Straße 6
69120 Heidelberg

§ 1

Die Vertragspartner vereinbaren zum Zwecke des Sponsorings nachfolgende Leistung/en auf Gegenseitigkeit:

Vertragspartner II stellt zur Förderung von Vertragspartner I zweckgebundene finanzielle Mittel als auch Güter zur Verfügung.

Im Gegenzug verpflichtet sich Vertragspartner I den/das Firmennamen/Firmenlogo an geeigneter Stelle gut sichtbar zu platzieren und/oder in geeigneter Weise zu erwähnen (Werbung). Näheres regelt § 3.

§ 2

Ausgeschlossen ist Werbung folgenden Inhalts

Werbung, die gegen rechtliche Bestimmungen verstößt

Werbung, die das Ansehen und die Würde der öffentlichen Verwaltung und des Staates verletzt

Werbung mit parteipolitischem Inhalt, insbesondere Wahlwerbung

Werbung, die durch ihren Inhalt oder ihre Aufmachung gegen die guten Sitten verstößt

§ 3

Vertragspartner II überweist möglichst bis zum **1. Juni 2016** Vertragspartner I einen Geldbetrag in Höhe von

- **500,00 EUR (inkl. MwSt.) auf folgendes Konto:**
Adam Jassowicz, Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
IBAN DE15 3006 0601 0205 0027 92
BIC DAAEDEDXXX

unter Angabe des Zweckbindungsvermerks: zur Verwendung Maiball Heidelberg 2016.

Vertragspartner I verpflichtet sich im Gegenzug folgende Werbung für Vertragspartner II

- **Platzierung des Heidelberg Cement Logos auf den Menükarten des Maiballs**
- **Namentliche Nennung von Heidelberg Cement in der Dankesrede**

§ 5

Die Vertragspartner I überlassene Werbemittel dürfen nur zu dem in diesem Vertrag vereinbarten Zweck verwendet werden. Weitere oder andere Nutzungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vertragspartners II.

§ 6

Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern, daß durch die Verwendung der überlassenen Werbemittel auf, an oder in Produkten/ Eigentum von Vertragspartner I Vertragspartner II keine Rechte an den Produkten/ Eigentum, insbesondere Urheber- und/oder Wettbewerbsrechte erwirbt.

§ 7

Vertragspartner I übernimmt keine Gewähr für den Werbeerfolg. Die Haftung durch Vertragspartner I für Verlust oder Schäden jeglicher Art an den zur Verfügung gestellten Werbemitteln, soweit diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Beschäftigte des Vertragspartners I verursacht werden, ist ausgeschlossen.

§ 8

Dieser Vertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist im beiderseitigen Einvernehmen aufgehoben werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

§ 9

Sollten in dem Vertrag eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

§ 10

Nebenabreden sind nicht geschlossen. Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Kündigungserklärungen haben der jeweils anderen Vertragspartei zumindest mit eingeschriebenem Brief zuzugehen.

§ 11

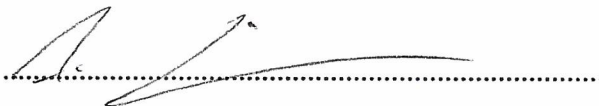
Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

§ 12

Gerichtsstand ist Heidelberg

Heidelberg, den. 29.04.2016

Vertragspartner I



Heidelberg, den. 2.5.2016

Vertragspartner II

